



Amtssigniert. SID2019051146528
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

p.a. post.iv7_19@bmdw.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-722/939-2019

Innsbruck, 23.05.2019

Zu ZI. BMDW-33.550/0009-IV/7/2019 vom 7. Mai 2019

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 12 (§ 13 Abs. 7):

Die Neuregelung der Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit für bestimmte Personengruppen sollte nicht dazu führen, dass das Ausmaß der Unterrichtszeit in der Berufsschule verkürzt wird. Ein Lehrling in Teilarbeitszeit muss dementsprechend die nach dem jeweiligen Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsstunden erfüllen, um zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden zu können. Auf diesem Wege kann die qualitativ hochwertige duale Berufsausbildung von Lehrlingen in Teilarbeitszeit gewährleistet werden.

Über den Entwurf hinausgehende Anregungen

a) Im Zusammenhang mit der Gesetzwerdung zu BGBl. I Nr. 74/2013 (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013) ist den Gesetzesmaterialien zu Art. 4 Z 1 (§ 13 Abs. 7 PflSchErh-GG) zu entnehmen (vgl. RV 2199 BlgNR XXIV. GP, 6), dass nach der Intention des Gesetzgebers die Sprengelzugehörigkeit nicht durch Betriebe entschieden werden soll. Um dies zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, eine dahingehende Änderung (Präzisierung) der §§ 12 Abs. 3 Z 1 und 2 Abs. 6 BAG vorzuschlagen. Dabei gilt der Regelungszweck zu verfolgen, dass für die Sprengelzugehörigkeit der Ort maßgeblich sein soll, an dem der Lehrling tatsächlich (überwiegend) ausgebildet wird. Es sollte demzufolge im BAG eine Klarstellung dergestalt erfolgen, dass keine Wahlmöglichkeit (auch nicht zB zwischen Firmensitz /Zentrale und tatsächlicher Ausbildungsstätte) besteht, wenn diese örtlich auseinanderfallen. Für den Fall, dass der Wohnort des Lehrlings näher zum Schulstandort liegt als der Ort der tatsächlich (überwiegenden)

Ausbildung, ist bereits nach aktueller Rechtslage eine Einzelaussprengelung möglich. Sollte dieser Anregung nicht nähergetreten werden, darf eine alternative Regelung im § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 idF BGBl. I Nr. 101/2018 angeregt werden.

b) § 23 Abs. 5 lit. a BAG sieht für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung die ausnahmsweise Zulassung eines Prüfungswerbers auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3 lit. a und b vor, wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlernstätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat. Für eine damit zusammenhängende Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung im Wege eines Vorbereitungskurses ist keine Altersbegrenzung vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sowie in Anlehnung an das für die überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice (§ 30b leg.cit.) normierte Mindestalter (Vollendung des 20. Lebensjahres) wird eine Harmonisierung der korrespondierenden Bestimmung (§ 23 BAG) im Hinblick auf eine Anhebung des Mindestalters (Vollendung des 20. Lebensjahres), und zwar sowohl was die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung nach § 23 Abs. 5 lit. a als auch die Absolvierung des Vorbereitungskurses gemäß § 23 Abs. 7 leg.cit. anbelangt, angeregt. Im Interesse einer Qualitätssicherung würde mithin das Modell der "Dualen Akademie" nicht ausschließlich in die Einrichtungen der Erwachsenenbildung verlagert werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung

Dr. Forster

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zu Zl. LWSJF-LR-6118/468-2019 vom 21. Mai 2019

das Sachgebiet

Gewerberecht zur E-Mail vom 10. Mai 2019

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.